

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 101

Ausgegeben Danzig, den 22. Dezember

1923

Inhalt. Verordnung betreffend das Gesetz zur Einführung der Guldenwährung im Gebiet der Freien Stadt Danzig (S. 1317). — Verordnung betreffend Aenderung des § 106 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung (S. 1317). — Ausführungsbestimmungen zur Verordnung betreffend Aenderung des § 106 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung (S. 1318). — Verordnung über das Genossenschaftsregister (S. 1321). — Verordnung über Postgebühren nach Deutschland (S. 1133). — Berichtigung (S. 1333).

664

Verordnung

betreffend das Gesetz zur Einführung der Guldenwährung im Gebiet der Freien Stadt Danzig.
Vom 18. 12. 1923.

Auf Grund des Artikels 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Einführung der Guldenwährung im Gebiete der Freien Stadt Danzig vom 20. November 1923 (Ges. Bl. S. 1299 ff.) werden in Ergänzung der Verordnung vom 11. Dezember 1923 (Ges. Bl. S. 1312) folgendes verordnet:

1. Artikel 1 und Artikel 3 des genannten Gesetzes wird mit Wirkung vom 18. Dezember 1923 in Kraft gesetzt.
2. Gleichzeitig wird Artikel 1 Abs. 1 dieses Gesetzes dahin abgeändert, daß an die Stelle der Worte „vom 1. Januar 1923“ die Worte „vom 18. Dezember 1923“ treten.
3. Auf Grund des Artikel 5 desselben Gesetzes wird ferner abweichend von der Bestimmung des § 1 Abs. 2 des Notenbankgesetzes vom 20. 11. 1923 (Gesetzblatt S. 1305) angeordnet, daß Umlaufsmittel nach Maßgabe des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit vom 20. Oktober 1923 (Ges. Bl. S. 1067) über den 31. Dezember 1923 hinaus bis auf Weiteres noch in den Verkehr gesetzt und im Verkehr gehalten werden dürfen.

Danzig, den 18. Dezember 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Volkmann.

665

Verordnung

betr. Änderung des § 106 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung.
Vom 12. 12. 1923.

Auf Grund des § 9 Absatz 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (G. Bl. S. 1067) wird folgende Verordnung erlassen:

Einziger Artikel.

Der § 106 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 erhält folgende Fassung:

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 30. 12. 1923).

An Kosten kommt ein Pauschsatz zur Hebung.

Für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen gelten die in Zivilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften, für die Berechnung des Pauschsatzes kann von dem Senat ein Tarif aufgestellt werden.

Danzig, den 12. Dezember 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Frank.

666

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung betr. Änderung des § 106 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung. Vom 12. 12. 1923.

Der vom Senat aufgestellte „Tarif für die Berechnung des Pauschsatzes im Verwaltungsstreitverfahren“ vom 27. Februar 1922 (G. Bl. S. 57) wird wie folgt abgeändert:

1. Der Abschnitt I erhält folgenden Wortlaut:

„Der nach §§ 106, 107 a. a. O. zur Hebung kommende Pauschsatz wird nach dem Werte des Streitgegenstandes berechnet und beträgt (vorbehaltlich der Bestimmungen unter II, III und IV) für je

20 Gulden des Wertes bis	100 Gulden
40 „ „ Mehrwertes bis	300 „
60 „ „ „ „	600 „
80 „ „ „ „	1000 „
100 „ „ „ „	1500 „
200 „ „ „ „	2500 „
400 „ „ „ „	4500 „
700 „ „ „ „ über	4500 „

a) beim Oberverwaltungsgericht vier Gulden,

b) beim Bezirksauschuß, den Kreisauschüssen und den an Stelle des Kreisauschusses tretenden Behörden 2 Gulden.

Die nur angefangenen Mehrwertbeträge von 20, 40, 60, 80, 100, 200, 400, 700 Gulden werden für voll gerechnet.“

2. Der erste Absatz des Abschnittes VIII erhält folgenden Wortlaut:

„Ist der Streitgegenstand keiner Schätzung nach Geld fähig, so wird dessen Wert zur Berechnung des Pauschsatzes je nach der größeren oder geringeren Wichtigkeit der Sache für die streitenden Parteien auf 100 bis 100000 Gulden angenommen.“

3. Die sonstigen Änderungen der §§ 106, 107 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung sowie der Ausführungsbestimmungen (s. G. Bl. S. 56/57) bleiben bestehen.

Danzig, den 12. Dezember 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Frank.

A.

Wert
des Streitobjectes

Oberverwaltungsgericht.

Das Pauschquantum (§ 106 des Gef. über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883), falls ein solches überhaupt zur Hebung kommt, beträgt,

wenn die Entscheidung ohne mündl. Verhandlung oder auf Anerkenntnis erfolgt oder die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage oder des Antrages auf mündliche Verhandlung oder des Rechtsmittels ihre Erledigung findet und zwar

wenn die Entscheidung nicht auf Anerkenntnis erfolgt und zwar

ohne Beweis- aufnahme		nach erfolgter Bew. is- aufnahme		ohne Beweis- aufnahme		nach erfolgter Beweis- aufnahme	
G	P	G	P	G	P	G	P

bis zu 20 Gulden einschl.	2	—	3	—	4	—	6	—
von mehr als								
20 Gulden bis zu 40 Gulden einschl.	4	—	6	—	8	—	12	—
40 " " " 60 " "	6	—	9	—	12	—	18	—
60 " " " 80 " "	8	—	12	—	16	—	24	—
80 " " " 100 " "	10	—	15	—	20	—	30	—
100 " " " 140 " "	12	—	18	—	24	—	36	—
140 " " " 180 " "	14	—	21	—	28	—	42	—
180 " " " 220 " "	16	—	24	—	32	—	48	—
220 " " " 260 " "	18	—	27	—	36	—	54	—
260 " " " 300 " "	20	—	30	—	40	—	60	—
300 " " " 360 " "	22	—	33	—	44	—	66	—
360 " " " 420 " "	24	—	36	—	48	—	72	—
420 " " " 480 " "	26	—	39	—	52	—	78	—
480 " " " 540 " "	28	—	42	—	56	—	84	—
540 " " " 600 " "	30	—	45	—	60	—	90	—
600 " " " 680 " "	32	—	48	—	64	—	96	—
680 " " " 760 " "	34	—	51	—	68	—	102	—
760 " " " 840 " "	36	—	54	—	72	—	108	—
840 " " " 920 " "	38	—	57	—	76	—	114	—
920 " " " 1000 " "	40	—	60	—	80	—	120	—
1000 " " " 1100 " "	42	—	63	—	84	—	126	—
1100 " " " 1200 " "	44	—	66	—	88	—	132	—
1200 " " " 1300 " "	46	—	69	—	92	—	138	—
1300 " " " 1400 " "	48	—	72	—	96	—	144	—
1400 " " " 1500 " "	50	—	75	—	100	—	150	—
1500 " " " 1700 " "	52	—	78	—	104	—	156	—
1700 " " " 1900 " "	54	—	81	—	108	—	162	—
1900 " " " 2100 " "	56	—	84	—	112	—	168	—
2100 " " " 2300 " "	58	—	87	—	116	—	174	—
2300 " " " 2500 " "	60	—	90	—	120	—	180	—
2500 " " " 2900 " "	62	—	93	—	124	—	186	—
2900 " " " 3300 " "	64	—	96	—	128	—	192	—
3300 " " " 3700 " "	66	—	99	—	132	—	198	—
3700 " " " 4100 " "	68	—	102	—	136	—	204	—
4100 " " " 4500 " "	70	—	105	—	140	—	210	—
4500 " " " 5200 " "	72	—	108	—	144	—	216	—

usw. für je 700 Gulden 3 Gulden "

Verordnung

über das Genossenschaftsregister. Vom 11. 12. 1923.

Auf Grund des § 161 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Reichsgesetzbl. 1898 S. 810) verordnet der Senat, daß an die Stelle der Bekanntmachung betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu diesem Register vom 1. Juli 1899 (Reichsgesetzbl. S. 347) die folgenden Vorschriften treten:

I. Allgemeines.

§ 1.

Obliegenheiten des Richters und des Gerichtsschreibers.

Die Obliegenheiten des Richters und des Gerichtsschreibers bei der Führung des Genossenschaftsregisters und der Liste der Genossen sowie bei den auf die Eintragungen bezüglichen Verhandlungen bestimmen sich, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Vorschriften besondere Anordnungen getroffen sind, nach den für das Handelsregister geltenden Vorschriften.

§ 2.

Eintragungsverfügung.

Die Eintragung in das Genossenschaftsregister und in die Liste der Genossen erfolgen auf Grund einer Verfügung des Registergerichts. Werden die Geschäfte des Registerführers nicht von einem Richter wahrgenommen, so soll die Verfügung für das Genossenschaftsregister den Wortlaut, für die Liste der Genossen den Inhalt der Eintragungen feststellen.

Die Eintragungen sind unverzüglich zu bewirken. Die erfolgte Eintragung ist bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken.

§ 3.

Benachrichtigung der Beteiligten.

Von jeder Eintragung in das Genossenschaftsregister oder in die Liste der Genossen ist dem Vorstand oder den Liquidatoren Nachricht zu geben. Eintragungen im Genossenschaftsregister einer Zweigniederlassung, die zu veröffentlichen sind, sind von Amts wegen dem Registergerichte der Hauptniederlassung mitzuteilen. Dieses gibt, sobald ihm die Mitteilungen von den Registergerichten sämtlicher Zweigniederlassungen zugegangen sind und die Eintragung im Genossenschaftsregister der Hauptniederlassung bewirkt ist, dem Vorstand oder den Liquidatoren von der Eintragung Nachricht; eine Benachrichtigung durch das Registergericht der Zweigniederlassung findet nicht statt. Von der Ablehnung einer beantragten Eintragung hat das Gericht, das die Eintragung ablehnt, dem Vorstand oder den Liquidatoren Nachricht zu geben.

Diese Benachrichtigungen sowie die in den Fällen der §§ 15, 72, 76, 77, 93 c, 137 des Gesetzes weiter vorgeschriebenen Benachrichtigungen von Genossen und von Gläubigern oder Erben eines Genossen können ohne Förmlichkeiten, insbesondere durch einfache Postsendung erfolgen. Für die Benachrichtigungen über Eintragungen in die Liste der Genossen sind Formulare zu verwenden, deren Ausfüllung dem Gerichtsschreiber obliegt; die Benachrichtigung ist in der Regel mittels einer Postkarte zu bewirken, auf deren Rückseite sich das Formular befindet.

Wird eine Eintragung abgelehnt, so sind die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

§ 4.

Bekanntmachung der Registereintragungen.

Soweit die öffentliche Bekanntmachung einer Eintragung in das Genossenschaftsregister vorgeschrieben ist (Gesetz § 156), ist sie zu veranlassen, sobald die Eintragung bewirkt ist und ohne daß eine andere Eintragung abgewartet werden darf. Die Vorschrift des § 5 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 5.

Die Bekanntmachungen aus dem Genossenschaftsregister erfolgen nur im Staatsanzeiger für Danzig. Auf Antrag eines Beteiligten sind die Bekanntmachungen auf dessen Kosten auch in anderen Blättern zu bewirken. (Gesetz vom 7. November 1921, Gesetzbl. S. 507.)

Eintragungen, die im Genossenschaftsregister sowohl der Hauptniederlassung als auch der Zweigniederlassung erfolgen, sind, soweit eine Veröffentlichung vorgeschrieben ist, durch das Gericht der Hauptniederlassung bekanntzumachen, sobald ihm die Mitteilungen über die Eintragungen im Genossenschaftsregister der Zweigniederlassungen von den Registergerichten sämtlicher Zweigniederlassungen zugegangen sind und die Eintragung im Genossenschaftsregister der Hauptniederlassung bewirkt ist. Bei der Bekanntmachung ist auf den Ort und das Registergericht der einzelnen Zweigniederlassungen Bezug zu nehmen. Das Registergericht der Zweigniederlassung ist bei Veröffentlichungen im Staatsanzeiger unter Hinweis auf die Veröffentlichung des Registergerichts der Hauptniederlassung aufzuführen.

§ 6.

Form der Anmeldungen sowie der sonstigen Anzeigen, Erklärungen und Einreichungen.

Die Vorschrift, daß Anmeldungen zum Genossenschaftsregister durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes oder durch sämtliche Liquidatoren persönlich zu bewirken oder in beglaubigter Form einzureichen sind (Gesetz § 157 Abs. 1) gilt nur von den Anmeldungen, welche in dem Gesetz als solche ausdrücklich bezeichnet sind.

Dahin gehören:

1. die Anmeldung des Statuts (Gesetz §§ 10, 11);
2. die Anmeldung von Abänderungen des Statuts (Gesetz § 16) einschließlich der Anmeldung einer Herabsetzung der Haftsumme und der Umwandlung einer Genossenschaft nebst den von dem Vorstand hierbei abzugebenden Versicherungen (Gesetz §§ 133, 143, 144);
3. die Anmeldung einer Zweigniederlassung (Gesetz § 14) oder der Aufhebung einer solchen;
4. die Anmeldung der Bestellung, des Ausscheidens oder der vorläufigen Enthebung von Vorstandsmitgliedern und Liquidatoren (Gesetz §§ 10, 11, 28, 84, § 85 Abs. 2);
5. die Anmeldung der Auflösung einer Genossenschaft in den Fällen der §§ 78, 78 a, 79 des Gesetzes;
6. die Anmeldung der Verschmelzung einer Genossenschaft mit einer anderen Genossenschaft (Gesetz § 93 a).

Die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten ist ausgeschlossen.

§ 7.

Für die sonstigen Anzeigen und Erklärungen, die zum Genossenschaftsregister oder zur Liste der Genossen zu bewirken sind, bedarf es weder der Mitwirkung sämtlicher Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren noch, soweit nicht ein anderes vorgeschrieben ist, der beglaubigten Form (zu vgl. Gesetz § 33 Abs. 2, § 63 Abs. 2, § 89).

Sind jedoch solche Anzeigen oder Erklärungen mit rechtlicher Wirkung für die Genossenschaft verbunden, so müssen sie in der für die Willenserklärungen des Vorstandes oder der Liquidatoren vorgeschriebenen Form, insbesondere unter Mitwirkung der hiernach erforderlichen Zahl von Vorstandsmitgliedern oder Liquidatoren erfolgen (Gesetz §§ 25, 85). Dahin gehören die sämtlichen Einreichungen, Anzeigen und Versicherungen, die bezüglich des Beitritts und des Ausscheidens von Genossen sowie bezüglich der Beteiligung von Genossen auf weitere Geschäftsanteile von dem Vorstand zur Liste der Genossen zu bewirken sind (Gesetz § 15 Abs. 2, § 69, § 71 Abs. 2, § 76 Abs. 2, § 77 Abs. 2, § 93 c Abs. 3, § 137 Abs. 2, § 138).

Die Einreichung und Anzeigen können persönlich bei dem Gericht oder schriftlich mittels Einreichung bewirkt werden. Im ersteren Falle wird über den Vorgang ein Vermerk unter Bezeichnung der erschienenen Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren aufgenommen; im Falle schriftlicher Einreichung ist die ordnungsmäßige Zeichnung durch den Vorstand oder die Liquidatoren erforderlich.

Bei kleineren Genossenschaften, bei denen eine Veröffentlichung gemäß § 33 Abs. 2, § 139 des Gesetzes nicht stattfindet, sind an Stelle der Bekanntmachung eine Abschrift der Bilanz sowie eine Erklärung über die Zahl der Genossen, über die Geschäftsguthaben und die Haftsummen zum Genossenschaftsregister einzureichen (Gesetz § 33 Abs. 2, § 139). Bei der Entscheidung darüber, ob eine Genossenschaft zu den kleineren Genossenschaften zu rechnen ist, hat das Registergericht die Zahl der Mitglieder, die Größe des Genossenschaftsvermögens sowie die Art und den Umfang des Geschäftsbetriebs, zu berücksichtigen.

§ 8.

Beglaubigung.

Ist für eine Erklärung die beglaubigte Form erforderlich (§ 6 und § 36 Abs. 1 dieser Vorschriften, § 71 Abs. 2 des Gesetzes), so können außer den Notaren und den sonst zuständigen Behörden und Beamten auch der Gemeindevorsteher sowie die Polizeibehörde die Beglaubigung der Unterschriften bewirken.

In den Fällen, in welchen die Abschriften einer Urkunde zum Genossenschaftsregister oder zur Liste der Genossen einzureichen ist, genügt, sofern nicht ein anderes vorgeschrieben ist, eine einfache Abschrift (Gesetz § 11 Abs. 2, Nr. 3, § 28, § 69 Abs. 2). Ist die Einreichung einer beglaubigten Abschrift vorgeschrieben, so hat die Beglaubigung durch eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar zu erfolgen (§ 14 Abs. 2, § 58, § 66 Abs. 2, § 69 Abs. 1, § 93 a Abs. 2 des Gesetzes, § 31 Nr. 2, 5 dieser Vorschriften).

§ 9.

Löschung von Amts wegen.

Soll eine Eintragung im Genossenschaftsregister von Amts wegen gelöscht werden, weil sie wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §§ 142, 143), so erfolgt die Löschung durch Eintragung des Vermerkes: „Von Amts wegen gelöscht“.

Die für die Löschung unzulässiger Eintragungen im Genossenschaftsregister maßgebenden Vorschriften finden auch auf die Liste der Genossen Anwendung.

§ 10.

Gegenstandslos gewordene Eintragungen.

Eine Eintragung in das Genossenschaftsregister oder in die Liste der Genossen, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist rot zu unterstreichen oder in einer ihre Lesbarkeit nicht beeinträchtigenden Weise zu durchstreichen.

§ 11.

Kosten.

Für die Verhandlung und Entscheidung erster Instanz über Anträge auf Eintragung in das Genossenschaftsregister oder die Liste der Genossen oder auf Vormerkung in dieser Liste sowie für die Eintragungen und Vormerkungen werden Gebühren nicht erhoben. Die Erhebung von Auslagen findet nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes statt; jedoch werden Post- und Schreibgebühren in allen Fällen erhoben.

II. Eintragungen in das Genossenschaftsregister.

§ 12.

Einrichtung des Registers.

Das Genossenschaftsregister wird nach dem durch allgemeine Verfügung vom 8. November 1890 über die Führung des Genossenschaftsregisters (S. N. Bl. S. 334) in der 3. Zt. geltenden Fassung vorgeschriebenen Formular geführt.

Jede Genossenschaft ist auf einem besonderen Blatte des Registers einzutragen; die für spätere Eintragungen noch erforderlichen Blätter sind freizulassen.

§ 13.

Registerakten.

Für jede in das Register eingetragene Genossenschaft werden besondere Akten gehalten.

In die Registerakten sind aufzunehmen die zur Eintragung in das Register bestimmten Anmeldungen nebst den ihnen beigelegten Schriftstücken, insbesondere den Zeichnungen von Unterschriften, die sonstigen dem Gericht eingereichten Urkunden und Belege, soweit sie sich nicht auf die Liste der Genossen beziehen (§ 27 Abs. 4), ferner die gerichtlichen Verfügungen sowie die Mitteilungen anderer Behörden und die Nachweise über die Bekanntmachungen.

§ 14.

Inhalt der Eintragung.

Jeder Eintragung ist außer der Angabe des Tages der Eintragung und der Unterschrift des Registerführers eine Verweisung auf die Stelle der Registerakten beizufügen, wo sich die zugrundeliegende gerichtliche Verfügung (§ 2 dieser Vorschriften) befindet.

§ 15.

Eintragung des Statuts.

Vor der Eintragung des Statuts (Gesetz §§ 10 bis 12) hat das Gericht zu prüfen, ob das Statut den Vorschriften des Gesetzes genügt, insbesondere ob die in dem Statut bezeichneten Zwecke der Genossenschaft den Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes entsprechen und ob das Statut die erforderlichen Bestimmungen (Gesetz §§ 6, 7, § 36 Abs. 1 Satz 2, § 131 Abs. 2 Satz 1) enthält.

Die Eintragung des Statuts in das Register erfolgt durch Aufnahme eines Auszugs.

Der Auszug muß die im § 12 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Angaben enthalten, nämlich:

1. das Datum des Statuts;
 2. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
 3. den Gegenstand des Unternehmens;
 4. die Zeitdauer der Genossenschaft, falls diese auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist;
- ferner:
5. die Form, in der die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in die die Bekanntmachungen aufzunehmen sind;
 6. das Geschäftsjahr, falls es, abgesehen von dem ersten, auf ein mit dem Kalenderjahre nicht zusammenfallendes Jahr oder auf eine kürzere Dauer als auf ein Jahr bemessen ist;
 7. die Namen und den Wohnort der Mitglieder des Vorstandes.

Ist in dem Statut bestimmt, in welcher Form der Vorstand seine Willenserklärungen kundgibt, und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung aufzunehmen.

Bei Genosschaften mit beschränkter Haftpflicht ist ferner die Höhe der Haftsumme und im Falle des § 134 des Gesetzes die höchste Zahl der Geschäftsanteile, auf die ein Genosse sich beteiligen kann, einzutragen.

Die Urschrift des Statuts (Gesetz § 11 Abs. 2 Nr. 1) ist zu den Akten zu nehmen; in dem Register ist auf die Stelle der Akten, wo das Statut sich befindet, zu verweisen.

§ 16.

Eintragung von Abänderungen des Statuts.

Beschlüsse der Generalversammlung, die eine Abänderung der im § 15 Abs. 2 bis 5 dieser Vorschriften bezeichneten Bestimmungen des Statuts oder die Fortsetzung einer auf bestimmte Zeit beschränkten Genossenschaft zum Gegenstande haben, werden nach ihrem Inhalt, Beschlüssen, die eine sonstige Abänderung des Statuts betreffen, nur unter allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes eingetragen (Gesetz § 16).

Die eine der mit der Anmeldung eingereichten Abschriften des Beschlusses (Gesetz § 16 Abs. 3 Satz 1) ist zu den Akten zu nehmen; in dem Register ist auf die Stelle der Akten, wo die Abschrift sich befindet, zu verweisen.

§ 17.

Umwandlung einer Genossenschaft und Herabsetzung der Haftsumme.

Im Falle der Umwandlung einer Genossenschaft (Gesetz §§ 143, 144) ist außer dem Umwandlungsbefehl auch die durch den Beschluß bedingte Änderung der Firma (Gesetz §§ 2, 3), und bei der Umwandlung in eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht die Höhe der Haftsumme sowie im Falle des § 134 des Gesetzes die höchste Zahl der Geschäftsanteile, auf welche ein Genosse sich beteiligen kann, einzutragen.

In den im § 143 des Gesetzes bezeichneten Umwandlungsfällen sowie im Falle einer Herabsetzung der Haftsumme bei einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht (§ 133 daselbst) sind mit der Anmeldung des Beschlusses die Belege über die vorgeschriebenen Bekanntmachungen des Beschlusses einzureichen; zugleich haben die sämtlichen Mitglieder des Vorstandes die in § 133 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehene schriftliche Versicherung abzugeben. Die Eintragung darf nur stattfinden, wenn zwischen der letzten der bezeichneten Bekanntmachungen und der Anmeldung ein Jahr verstrichen ist.

Im übrigen finden die Vorschriften des § 16 Anwendung.

§ 18.

Eintragung in Ansehung der Mitglieder des Vorstandes.

Die Anmeldung und Eintragung der Vorstandsmitglieder (Gesetz § 10 Abs. 1, § 28) hat mit dem Beginn ihres Amtes zu erfolgen. Dasselbe gilt für den Fall der Bestellung von Stellvertretern behinderter Vorstandsmitglieder (Gesetz § 35). Bei der Eintragung sind die Vorstandsmitglieder nach Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnort anzugeben.

Die Beendigung der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes ist alsbald nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Vorstand anzumelden und einzutragen. Als Beendigung der Vertretungsbefugnis gilt auch eine vorläufige Enthebung durch den Aufsichtsrat (Gesetz § 40).

Eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstandes kann nicht eingetragen werden.

§ 19.

Eintragung von Zweigniederlassungen.

Die Errichtung einer Zweigniederlassung außerhalb des Gerichtsbezirkes der Hauptniederlassungen ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk die erstere sich befindet, gemäß § 14 des Gesetzes zur Eintragung anzumelden. Die Eintragung erfolgt nicht, bevor die Eintragung der Hauptniederlassung nachgewiesen ist. Von der bewirkten Eintragung der Zweigniederlassung hat das Gericht dem Gerichte der Hauptniederlassung Mitteilung zu machen. Auf Grund dieser Mitteilung wird die Errichtung der Zweigniederlassung im Register der Hauptniederlassung vermerkt (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §§ 131, 147).

Die bei dem Gerichte der Hauptniederlassung zu bewirkenden Anmeldungen und Einreichungen zum Genossenschaftsregister haben mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Genossenschaft in der gleichen Weise auch bei dem Gerichte jeder Zweigniederlassung zu erfolgen. (Gesetz § 157 Abs. 2).

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft hat das Gericht der Hauptniederlassung von der in seinem Register bewirkten Eintragung unverzüglich zu dem Genossenschaftsregister einer jeden Zweigniederlassung Mitteilung zu machen; auf Grund dieser Mitteilung wird die Auflösung im Register der Zweigniederlassung vermerkt. Das gleiche gilt im Falle der Konkurseröffnung sowie im Falle einer von Amts wegen im Register der Hauptniederlassung bewirkten Löschung (§§ 9, 22, 23 dieser Vorschriften).

Wird, abgesehen von den Fällen der Auflösung und der Nichtigkeit der Genossenschaft, eine Zweigniederlassung aufgehoben, so ist dies in der gleichen Weise wie die Errichtung bei dem Gerichte der Zweigniederlassung zur Eintragung anzumelden und auf Grund der Mitteilung dieses Gerichts über die bewirkte Eintragung im Register der Hauptniederlassung zu vermerken (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §§ 131, 147).

Wird eine Zweigniederlassung in dem Gerichtsbezirk errichtet, welchem die Hauptniederlassung angehört, so ist nur die Errichtung und der Ort der Zweigniederlassung durch den Vorstand anzumelden und in dem Register bei der Hauptniederlassung einzutragen. Diese Vorschrift findet im Falle der Aufhebung entsprechende Anwendung.

§ 20.

Eintragung der Auflösung.

Die Eintragung der Auflösung einer Genossenschaft in das Register der Hauptniederlassung erfolgt

1. in den Fällen der §§ 78, 78a und 79 des Gesetzes auf Grund der Anmeldung des Vorstandes,
2. in den übrigen Fällen von Amts wegen und zwar in dem Falle des § 80 nach Eintritt der Rechtskraft des von dem Registergericht erlassenen Auflösungsbeschlusses, in dem Falle des § 81 auf Grund der von der zuständigen Verwaltungsgerichts- oder Verwaltungsbehörde erster Instanz dem Registergerichte mitgetheilten rechtskräftigen Entscheidung, durch welche die Auflösung ausgesprochen ist, im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens auf Grund der Mitteilung des Gerichtsschreibers des Konkursgerichts (Konkursordnung § 112); in dem letzteren Falle unterbleibt die Veröffentlichung der Eintragung (Gesetz § 102).

In allen Fällen der Auflösung, außer dem Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens und der Auflösung infolge Verschmelzung sind die Liquidatoren von dem Vorstande anzumelden. Dies gilt auch dann, wenn die Liquidation durch die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren erfolgt (Gesetz §§ 83, 84). Sind die Liquidatoren durch das Gericht ernannt, so geschieht die Eintragung der Ernennung und der Abberufung von Amts wegen (Gesetz § 84 Abs. 2).

Ist über die Form, in welcher die Liquidatoren ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen haben, insbesondere über die Zahl der Liquidatoren, welche dabei mitwirken müssen, eine Bestimmung getroffen, so ist auch diese anzumelden und einzutragen (Gesetz § 85).

Im übrigen finden die auf den Vorstand bezüglichen Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

§ 21.

Sobald mit der vollständigen Verteilung des Genossenschaftsvermögens die Liquidation beendet ist, haben die Liquidatoren die Beendigung ihrer Vertretungsbefugnis zur Eintragung anzumelden.

Die Aufhebung oder Einstellung des Konkursverfahrens (Konkursordnung §§ 163, 205, Gesetz § 116) ist auf Grund der Mitteilung des Gerichtsschreibers des Konkursgerichts im Genossenschaftsregister zu vermerken.

§ 22.

Eintragung der Nichtigkeit der Genossenschaft.

Soll eine Genossenschaft von Amts wegen als nichtig gelöscht werden, so ist in der Verfügung, welche nach § 142, Abs. 2, § 147, Abs. 2, 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen

Gerichtsbareit der Genossenschaft zugestellt wird, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß der Mangel bis zur Löschung durch Beschluß der Generalversammlung gemäß § 95 Abs. 2 bis 4 des Genossenschaftsgesetzes geheilt werden kann.

Die Löschung erfolgt durch Eintragung eines Vermerkes, der die Genossenschaft als nichtig bezeichnet. Das gleiche gilt in dem Falle, daß die Genossenschaft durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt ist. (Gesetz §§ 94, 96).

Im übrigen finden die Vorschriften des § 20 Abs. 2 bis 4 und des § 21 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 23.

Eintragung der Nichtigkeit von Beschlüssen der Generalversammlung.

Soll ein eingetragener Beschluß der Generalversammlung von Amts wegen als nichtig gelöscht werden (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbareit § 147 Abs. 3, 4), so erfolgt die Löschung durch Eintragung eines Vermerkes, der den Beschluß als nichtig bezeichnet. Das gleiche gilt, wenn der Beschluß durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt ist (Gesetz § 51 Abs. 5).

§ 24.

Berichtigung von Schreibfehlern.

Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Eintragung vorkommen, sind von dem Gerichte zu berichtigen, ohne daß es einer vorgängigen Benachrichtigung der Genossenschaft bedarf. Die Berichtigung erfolgt durch Eintragung eines Vermerkes.

§ 25.

Das Genossenschaftsregister ist dauernd aufzubewahren.

Die Registerakten (§ 13) können nach Ablauf von dreißig Jahren seit der Eintragung einer der im § 21 bezeichneten Tatsachen, im Falle der Auflösung einer Genossenschaft insolge Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft nach Ablauf von dreißig Jahren seit der Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister des Sitzes der aufgelösten Genossenschaft vernichtet werden.

III. Die Eintragungen in die Liste der Genossen.

§ 26.

Öffentlichkeit der Liste.

Die Einsicht der Liste der Genossen ist jedem gestattet.

Die Vorschriften des § 9 Abs. 2, 3 des Handelsgesetzbuchs über die Erteilung von Abschriften und Bescheinigungen aus dem Handelsregister und aus den zu dem Handelsregister eingereichten Schriftstücken finden auch auf die Liste der Genossen und auf die zu der Liste eingereichten Schriftstücke Anwendung.

§ 27.

Einrichtung der Liste.

Die Liste der Genossen wird für jede in das Register eingetragene Genossenschaft nach dem anliegenden Formular geführt. Sie bildet eine besondere Beilage zum Genossenschaftsregister.

Auf dem Titelblatte der Liste sind die Firma und der Sitz der Genossenschaft sowie Beginn und Ende des Geschäftsjahres (Gesetz § 8 Abs. 1 Nr. 3) anzugeben.

Bei jeder Eintragung ist der Tag der Eintragung anzugeben; eine Unterzeichnung der Eintragung ist nicht erforderlich.

Die Anträge, Schriftstücke und Verfügungen, auf Grund deren die Eintragung stattfindet, sind mit der laufenden Nummer, unter welcher der Genosse in die Liste eingetragen ist, zu versehen und, nach Jahrgängen gesammelt, aufzubewahren.

Im Falle der Verschmelzung einer Genossenschaft mit einer anderen Genossenschaft hat das Registergericht des Sitzes der übernehmenden Genossenschaft die bisher bei dem Registergerichte des Sitzes der aufgelösten Genossenschaft geführte Liste der Genossen, die ihm zu diesem Zwecke von diesem Gerichte zu übersenden ist, gesondert weiterzuführen (Gesetz § 93 c Abs. 2).

§ 28.

Liste der Zweigniederlassung.

Eine Liste der Genossen wird auch bei jedem Gerichte geführt, in dessen Register eine Zweigniederlassung der Genossenschaft eingetragen ist. Die Eintragungen in diese Liste erfolgen nicht auf Grund unmittelbarer Anzeigen oder Anträge der Beteiligten, sondern auf Grund der von dem Gerichte der Hauptniederlassung dem Gerichte der Zweigniederlassung gemachten Mitteilungen über die in der Hauptliste bewirkten Eintragungen (Gesetz § 158 Abs. 1).

§ 29.

Eintragung des Beitritts.

In den Spalten 1 bis 4 werden die Mitglieder der Genossenschaft unter laufenden Nummern nach Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnort eingetragen.

Als erste Mitglieder einer zur Eintragung angemeldeten Genossenschaft sind die Unterzeichner des Statuts einzutragen. Es ist darauf zu achten, daß diese auch in der mit der Anmeldung des Statuts von dem Vorstand eingereichten besonderen Liste (Gesetz § 11 Abs. 2 Nr. 2) aufgeführt sind.

Bei der Eintragung eines Genossen, der nach der Anmeldung des Statuts der Genossenschaft beiträgt, hat das Gericht zu prüfen, ob die Beitrittserklärung (Gesetz § 15) die Unterschrift des Genossen trägt, eine unbedingte ist und bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht oder unbeschränkter Nachschußpflicht die in den §§ 120, 127 des Gesetzes vorgeschriebene Bemerkung enthält, sowie ob die Einreichung ordnungsmäßig durch den Vorstand erfolgt ist (§ 7 dieser Vorschriften).

Auf die Echtheit der Unterschrift und die Wirksamkeit der Beitrittserklärung erstreckt sich die Prüfung des Gerichts nicht; vielmehr bleibt es im allgemeinen den Beteiligten überlassen, Mängel in dieser Richtung im Wege der Klage geltend zu machen. Eine Ablehnung der Eintragung aus solchen Gründen ist jedoch nicht ausgeschlossen, falls die Unwirksamkeit der Beitrittserklärung, ohne daß es weiterer Ermittlungen bedarf, aus den dem Gerichte bekannten Tatsachen sich als zweifellos ergibt. Im Falle der Verschmelzung einer Genossenschaft mit einer anderen Genossenschaft hat das Registergericht des Sitzes der übernehmenden Genossenschaft bei der Eintragung der Mitglieder der aufgelösten Genossenschaft in die Liste der Genossen auf Grund der Anmeldung des Vorstandes der übernehmenden Genossenschaft (Gesetz § 93 c Abs. 1) die Übereinstimmung der Anmeldung mit den vom Registergerichte des Sitzes der aufgelösten Genossenschaft gemäß § 27 Abs. 5 übersandten Liste der Genossen zu prüfen.

Bei der Benachrichtigung des Genossen und des Genossenvorstandes über die Vornahme der Eintragung (Gesetz § 15 Abs. 4, § 93 c Abs. 1, oben § 3) ist die laufende Nummer, unter welcher die Eintragung bewirkt ist, anzugeben.

§ 30.

Eintragung weiterer Geschäftsanteile.

Die Spalten 5 und 6 dienen zur Eintragung der weiteren Geschäftsanteile bei solchen Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, deren Statut die Beteiligung der Genossen auf mehr als einen Geschäftsanteil gestattet (Gesetz §§ 134 bis 137). Der erste Geschäftsanteil wird nicht eingetragen.

Die Eintragung erfolgt auf Grund der von dem Vorstand eingereichten Beteiligungserklärung des Genossen und der schriftlichen Versicherung des Vorstandes, daß die übrigen Geschäftsanteile des Genossen erreicht seien.

Bei der Einreichung der Urkunden ist die Nummer, unter welcher der Genosse in die Liste eingetragen ist, anzugeben.

Sichtlich der Prüfung der Urkunden finden die Vorschriften des § 29 Abs. 3, 4 entsprechende Anwendung.

Wird die Zahl der Geschäftsanteile eines Genossen durch Beschluß der Generalversammlung herabgesetzt, so sind in Spalte 5 und 6 die bisherigen Eintragungen zu löschen und falls dem Genossen nach der Herabsetzung noch mehrere Geschäftsanteile verbleiben, die neue Zahl der weiteren Geschäftsanteile einzutragen. Die Löschung erfolgt dadurch, daß die bisherigen Eintragungen rot unterstrichen werden. In Spalte 10 ist der Beschluß der Generalversammlung als Ursache für die Eintragung anzugeben.

Bei anderen als den im Absatz 1 bezeichneten Genossenschaften ist die fünfte und sechste Spalte der Liste mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer späteren Umwandlung der Genossenschaft offen zu lassen.

§ 31.

Einreichung der Urkunden im Falle des Ausscheidens von Genossen.

Die Eintragung des Ausscheidens von Genossen erfolgt auf Grund der vom Vorstand eingereichten Urkunden. Diese sind:

1. im Falle der Aufkündigung eines Genossen (Gesetz §§ 65, 69, § 93 c Abs. 3) die Kündigungserklärung des Genossen und die schriftliche Versicherung des Vorstandes, daß die Aufkündigung rechtzeitig erfolgt sei;
2. im Falle der Aufkündigung des Gläubigers eines Genossen (Gesetz §§ 66, 69) die Kündigungserklärung des Gläubigers und die in Nr. 1 bezeichnete Versicherung des Vorstandes, außerdem beglaubigte Abschrift des rechtskräftigen Urtheiles oder sonstigen Schuldtitels und des Beschlusses, durch welchen das Geschäftsguthaben des Genossen für den Gläubiger gepfändet und diesem überwiesen ist, sowie des Protokolls des Gerichtsvollziehers oder der sonstigen Urkunden, aus denen sich die Fruchtlosigkeit einer innerhalb der letzten sechs Monate vor der Pfändung und Überweisung des Geschäftsguthabens gegen den Genossen versuchten Zwangsvollstreckung ergibt;
3. im Falle der Aufgabe des Wohnsitzes eines Genossen bei Genossenschaften, deren Statut die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirkes knüpft (Gesetz § 9 Abs. 1 Nr. 2, §§ 67, 69), die Austrittserklärung des Genossen oder Abschrift der an den Genossen gerichteten Erklärung, mit welcher die Genossenschaft das Ausscheiden des Genossen verlangt hat, sowie eine Bescheinigung der Polizei- oder Gemeindebehörde über den Wegzug aus dem Bezirke;
4. im Falle der Ausschließung eines Genossen aus der Genossenschaft (Gesetz §§ 68, 69) Abschrift des Ausschließungsbeschlusses;
5. im Falle der Übertragung des Geschäftsguthabens (Gesetz §§ 76, 138), die zwischen dem Ausscheidenden und dem Erwerber des Guthabens wegen der Übertragung geschlossene Uebereinkunft oder eine beglaubigte Abschrift der Uebereinkunft und, falls der Erwerber bereits Mitglied der Genossenschaft ist, die schriftliche Versicherung des Vorstandes, daß das bisherige Geschäftsguthaben des Erwerbers mit dem ihm zuzuschreibenden Beitrage den Geschäftsanteil oder — im Falle des § 138 des Gesetzes — die der höchsten Zahl der Geschäftsanteile entsprechenden Gesamtsumme nicht übersteigt, falls der Erwerber des Guthabens noch nicht Mitglied der Genossenschaft ist, seine vorschriftsmäßige Beitrittserklärung;
6. im Falle des Todes eines Genossen (Gesetz § 77) eine Anzeige des Sterbefalles; als solche genügt eine von den Angehörigen des Verstorbenen veröffentlichte oder der Genossenschaft erstattete Anzeige und mangels einer solchen die Erklärung des Genossenschaftsvorstandes, daß der Todesfall eingetreten sei.

Zeit der Einreichung.

In den Fällen der Aufkündigung des Genossen oder des Gläubigers eines Genossen hat die Einreichung der Urkunden durch den Vorstand spätestens sechs Wochen vor dem Schluß des Geschäftsjahres (Gesetz § 69 Abs. 1) zu erfolgen. Die Einreichung der im Laufe des Geschäftsjahres erfolgten Aufkündigungen kann bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt aufgeschoben und zusammen bewirkt werden.

Daselbe gilt in den Fällen der Austrittserklärung wegen Aufgabe des Wohnsitzes und der Ausschließung; sind jedoch diese Tatsachen erst in den letzten sechs Wochen des Geschäftsjahres eingetreten, so ist die Einreichung unverzüglich zu bewirken.

In den Fällen der Aufkündigung gemäß § 93 c Abs. 3 des Gesetzes, der Übertragung des Geschäftsguthabens und des Todes eines Genossen hat die Einreichung durch den Vorstand unverzüglich zu erfolgen.

Bei der Einreichung der Urkunden ist die Nummer, unter welcher der ausscheidende Genosse in die Liste eingetragen ist, anzugeben.

Hinsichtlich der Prüfung der Urkunden finden die Vorschriften des § 29 Abs. 3, 4 entsprechende Anwendung.

§ 33.

Eintragung des Ausscheidens.

Das Ausscheiden von Genossen wird in den Spalten 7 bis 9 der Liste eingetragen.

Außer der das Ausscheiden begründeten Tatsache (§§ 31 Nr. 1 bis 6) ist in den Fällen der Aufkündigung des Wegzuges aus dem Bezirk und der Ausschließung in der Spalte 8 zugleich der Jahresschluß, zu welchem die Aufkündigung, Austrittserklärung oder Ausschließung erfolgt ist, zu vermerken.

Im Falle der Übertragung des Geschäftsguthabens ist in der Spalte 8 außer der Übertragung die Person des Erwerbers und die laufende Nummer, unter welcher er in die Liste eingetragen ist, oder eingetragen wird, anzugeben. Ist der Erwerber noch nicht Genosse, so darf die Übertragung nur gleichzeitig mit dem Beitritt des Erwerbers eingetragen werden.

Im Falle des Todes eines Genossen ist der Zeitpunkt des Todes zu vermerken.

§ 34.

Der Tag des Ausscheidens wird in der Spalte 9 eingetragen. Da mit den im Gesetze bestimmten Ausnahmen das Ausscheiden nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres und nur nach erfolgter Eintragung wirksam wird, so kann als Zeitpunkt des Ausscheidens regelmäßig nur der letzte Tag des Geschäftsjahres, in welchem die Eintragung stattfindet, eingetragen werden.

Soll nach den eingereichten Urkunden das Ausscheiden nicht zum Schlusse des laufenden, sondern eines späteren Geschäftsjahres stattfinden, so ist dieser spätere Zeitpunkt einzutragen.

Wird die Einreichung der Urkunden oder die Eintragung selbst erst nach dem Jahresschlusse, mit welchem das Ausscheiden stattfinden sollte, bewirkt, so kann es erst mit dem nächsten Jahresschlusse wirksam werden; in diesem Falle ist deshalb der letztere Zeitpunkt als Tag des Ausscheidens in die Liste einzutragen. Eine Ausnahme gilt für die Eintragung des Ausscheidenden bei Todesfällen, indem hier das Ausscheiden des Erben nicht von der vorgängigen Eintragung in die Liste abhängig ist (Gesetz § 77). Auch bei verspäteter Einreichung der Todesanzeige ist deshalb der letzte Tag desjenigen Geschäftsjahres, in welchem der Todesfall eingetreten ist, als Zeitpunkt des Ausscheidens einzutragen.

Auf den Fall des Ausscheidens durch Übertragung des Geschäftsguthabens finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. In diesem Falle wird das Ausscheiden unmittelbar durch die Eintragung wirksam; der Tag der letzteren ist deshalb auch der Zeitpunkt des Ausscheidens und als solcher in der Liste zu vermerken.

Eintragung von Vormerkungen.

Vormerkungen zur Sicherung des Ausscheidens (Gesetz § 71) werden in den Spalten 7 und 8 eingetragen. Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Genossen, welcher das Ausscheiden beansprucht, im Falle des §§ 66 des Gesetzes auf Antrag des Gläubigers des Genossen. Die Tatsachen, auf welche der Anspruch gegründet wird (rechtzeitig bewirkte Aufkündigung, Übertragung des Geschäftsguthabens, Tod des Erblassers u. s. w.), sind anzugeben; des Nachweises oder der Glaubhaftmachung bedarf es nicht.

Der Zeitpunkt, zu welchem das Ausscheiden beansprucht wird, ist ebenfalls in der Spalte 8 anzugeben. Er bestimmt sich nach den Grundsätzen, welche maßgebend sein würden, wenn statt der Vormerkung das Ausscheiden selbst einzutragen wäre (§ 34). In der Spalte 9 wird der hiernach vorgemerkte Zeitpunkt erst eingetragen, wenn das Ausscheiden durch Anerkennung des Vorstandes oder durch rechtskräftiges Urteil festgestellt ist und dies in die Liste eingetragen wird (Gesetz § 71 Abs. 2).

§ 36.

Unwirksame Eintragungen, Berichtigung von Schreibfehlern.

Ist die Unwirksamkeit einer Eintragung durch eine übereinstimmende Erklärung des beteiligten Genossen und des Vorstandes der Genossenschaft in beglaubigter Form anerkannt oder durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, so ist dies auf Antrag eines der beiden Teile in der letzten Spalte einzutragen.

Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Eintragung vorkommen, sind von dem Gerichte durch einen Vermerk in der letzten Spalte zu berichtigen.

§ 37.

Die Liste der Genossen ist dauernd aufzubewahren.

Auf die nach Jahrgängen gesammelten Anträge, Schriftstücke und Verfügungen (§ 27 Abs. 4) findet die Vorschrift des § 25 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Danzig, den 11. Dezember 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Biehm.

Dr. Frank.

Liste der Genossen für
Das Geschäftsjahr beginnt am und endigt am

Rang- nummer	Tag der Einttragung	Name und Beruf (Berufen)	Wohnort	Beitrag		Tag der Einttragung	Grund des Ausscheidens	Tag des Auss- scheidens	Bemerkungen
				Anteil	Zahl der mel- deren Ge- schäfts- anteile				
1	2								
1	4. Februar 1900	Meier, Wilhelm Schlossermeister	Danzig			18. Novbr. 1902	Aussfindigung zum 31. Dezember 1902	31. Dezbr. 1902	
2	4. Februar 1900	Böttcher, Hermann Tischlermeister	"						Die Einttragung des Beitrags ist durch rechtskräftiges Urteil für unwirksam erklärt, eingetragen am 6. Juli 1901
3	15. März 1900	Kraus, Philipp Kaufmann	"		15. Dezbr. 1900 1. Juni 1901	7. August 1902	Gestorben am 30. Juli 1902	31. Dezbr. 1902	
4	15. März 1900	Simmeltreich, Anton Rempnermeister	"			5. Juni 1901	Übertragung des Guthabens an (Fr.)	5. Juni 1901	
5	15. März 1900	Romnegießer, Adolf Musikant	"			25. Januar 1903	Aussfindigung zum 31. Dezember 1903	31. Dezbr. 1903	
6	15. März 1900	Miller, Hans Landwirt	Fiegenhof		1. Mai 1901	20. Dezbr. 1903 4. März 1904	Borgemerkt Schuldigung zum 31. Dezember 1903 anerkannt	31. Dezbr. 1903	
7	2. April 1900	Schulz, Edward Gastwirt	Danzig						
8	2. April 1900	Bedar, Matthias Maurermeister	"			20. Dezbr. 1902	Wegen Aufgabe des Wohnhauses im Bezirk ausgetreten zum 31. Dezember 1902	31. Dezbr. 1902	

2221

Verordnung

über Postpaketgebühren nach Deutschland. Vom 13. 12. 1923.

Die Gebühren für Postpakete nach Deutschland werden vom 15. Dezember an wie folgt festgesetzt:

Gewöhnliche Pakete.

	1. Zone	2. Zone
bis 3 kg	85 P	85 P
" 5 "	110 "	110 "
" 6 "	125 "	190 "
" 7 "	140 "	210 "
" 8 "	155 "	230 "
" 9 "	165 "	250 "
" 10 "	180 "	270 "
" 11 "	195 "	290 "
" 12 "	220 "	330 "
" 13 "	250 "	375 "
" 14 "	275 "	415 "
" 15 "	305 "	455 "
" 16 "	330 "	495 "
" 17 "	360 "	540 "
" 18 "	385 "	580 "
" 19 "	415 "	620 "
" 20 "	440 "	660 "

Für Sperrgut ein Zuschlag von 100 v. H.

Wertpakete.

1. Paketgebühr wie vorstehend.
2. Einschreibgebühr (nur für versiegelte Wertpakete zu erheben) 40 P
3. Versicherungsgebühr
 - a) für **versiegelte** Wertpakete für je 300 G der Wertangabe 5 P
mindestens 10 P
 - b) für **unversiegelte** Wertpakete 10 P

Für jedes Paket nach Deutschland — ausgenommen Ostpreußen — wird eine deutsch-Danziger Zuschlaggebühr von 50 Centimen erhoben. Die in der Verordnung Nr. 593 vom 31. Oktober (Gesetzbl. S. 1183/84) unter c) aufgeführten Gebühren treten gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 13. Dezember 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

J. B.: Nordmann.

Berichtigung.

In der Verordnung zur Anpassung des Steuergrundgesetzes an die wertbeständige Rechnungseinheit vom 19. 11. 1923 veröffentlicht, im Gesetzblatt S. 1283, sind hinzuzufügen:

- a) in Ziffer 16, c) nach den Worten „4 000 Gulden“ die Worte —: und statt: „200 000 M“: „20 000 Gulden“,
- b) in Ziffer 16, f) nach den Worten „600 Gulden“ die Worte —: und statt: „60 000 M“: „6 000 Gulden“.

Danzig, den 13. Dezember 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.